Ermittlung des Einkommens Selbständiger im Rechtskreis SGB II

Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen

Von *Norbert Hermann*

Inhaltsübersicht:

S. 2: Vorbemerkung
S. 3: „Knackpunkt“ Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen
S. 4: Wirtschaftliche Bedeutung Selbständiger trotz SGB II-Leistungen
S. 4: Betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung
S. 5: Steuerrecht und Sozialrecht
S. 6: Absetzung für Abnutzung (AfA); Steuern zur Wirtschafts-steuerung
S. 7: Sozialrecht und Unterhaltsrecht; Grundsicherungsrecht
S. 8: Neuanschaffungen
S. 9: Wie finanzieren? Kredit und Tilgung
S. 10: Mietkauf und Leasing
S. 11: Geschenke, Sachübereignungen, zweckbestimmte Darlehen
S. 12: Finanzierung über eine Eingliederungshilfe nach § 16 c SGB II
S. 12: Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen im SGB II
S. 13: Eingliederungsvereinbarungen u. Freitexte von Leistungsbescheiden
S. 15: Wie vorgehen?
S. 15: Was sagen die SGB II – Träger dazu?
Fachliche Hinweis der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II
S. 16: Auszüge aus: „Hinweise der BA zur EKS“ und „Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ der BA
S. 19: Freitext in Leistungsbescheiden:
S. 20: Hinweise; Literatur
S. 21: Anhang: Selbstständige im SGB II –
Ein Praxisbeispiel aus dem Märkischen Kreis
S. 24: Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ –
S. 26: „Prognose Selbstaendige der Sozialagentur Ostvorpommern“

Dipl. rer. soc. Norbert Hermann, Politik- und Sozialberatung, Existenzgründungsberatung

Markstr. 396, 44795 Bochum, Tel.: 0234 – 46 00 70: Fax: 0234 – 46 01 13; e-mail: bo-sozialberatung@t-online.de
Lehrbeauftr. f. Sozialrecht; Mitglied im Dt. Verein f. öff. u. priv. Fürsorge e.V.; Mitglied d. Dt. Sozialgerichtstags

Vorbemerkung

Gegenüber den SGB II-Behörden mit Rechtmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit argumentieren zu wollen hieße gegen Betonwände anzurennen. Um zu überleben ist es notwendig, sich wo möglich mit dem Unrecht zu arrangieren und einen Weg zu finden, durchzukommen. Das gilt insbesondere auch für Selbständige im Bezug von SGB II-Leistungen. Die Ermittlung des Einkommens Selbständiger ("EKS") ist grundsätzlich nicht sachgemäß und wimmelt auch immanent von rechtswidrigen Konstrukten. Die Umsetzung schließlich ist stark abhängig vom Wohlwollen und Gutdünken sowohl der (häufig wechselnden) Leistungssachbearbeitung als auch der (ebenfalls häufig wechselnden) „persönlichen AnsprechpartnerInnen" (pAp). Rechtssicherheit ist nicht gegeben, auch der Rechtsschutz ist praktisch längst ausgehebelt.

Bei einer allgemein günstigeren Arbeitsmarktlage oder bei Vorliegen einer besonderen Nachfrageentsprechung des/der Selbständigen müssen strenge Maßstäbe gestellt werden an die Akzeptanz einer nicht existenzsichernden vollzeitlichen Selbständigkeit. Dazu bietet § 2 SGB II alle Möglichkeiten. Zuordnungsfremd wird das von hier nicht berechtigten SachbearbeiterInnen zu beeinflussen versucht über eine rigorose rechtswidrige Beschneidung der zustehenden Mittel.

Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage würde die Belastung der öffentlichen Haushalte durch Selbständige im Bezug von SGB II-Leistungen ganz erheblich ansteigen, wenn die Betroffenen durch das restriktive Verhalten der Behörden zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit gezwungen würden.

Ohne Kenntnis der Materie wird in Begründungen zur aktuellen ALG II-V behauptet, die steuerrechtliche Einkommensermittlung würde Beträge unberücksichtigt lassen, die grundsicherungsrechtlich anzurechen wären. Dabei kann das Einkommensteuerrecht auf eine Jahrhunderte alte Erfahrung zurückblicken. Geschenkt wird den BürgerInnen auch hier nichts. Das gesamte übrige Sozialrecht nimm hierauf Bezug (vgl. § 15 SG IV). Auch im Unterhaltsrecht, in Bedeutung und Wertungsfragen wohl dem Grundsicherungsrecht verwand, wird hierauf gegründet, wenn auch mit Modifikationen.

Das SGB II-Recht will sich mit der aktuellen ALG II-V vom Steuerrecht lösen, jedenfalls was die Kostenseite betrifft. Für die Einnahmenseite ist eine entsprechende Formulierung nicht zu finden und wäre auch noch schwerer vorstellbar. Hier sind die Vorschriften der Absätze 1 (Einkommen) und 3 (zweckbestimmte Einnahmen) des § 11 SGB II zu beachten. Auf der Seite der absetzbaren Kosten haben Praxis und Rechtsprechung zu kämpfen mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „notwendigen Ausgaben" des Abs. 2 S. 1 Z. 5 SGB II. Die ALG II-V stellt in so weit eine wenig hilfreiche Spezifizierung dar.

Dazu stellt die Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte" fest: „Das führt dazu, dass sich die Leistungsträger für das SGB II und die Sozialgerichte als Betriebswirte und Buchhalter betätigen müssen, ohne im Einzelnen über fundierte Kenntnisse zu verfügen" (s. Anlage). Und die ARGE Märkischer Kreis formulierte: „Den Leistungssachbearbeitern und –bearbeiterinnen fehlten in der

Regel die Kenntnisse, um vorgelegte Unterlagen wie etwa Gewinn- und Verlustrechnungen oder Bilanzen korrekt auswerten zu können.“ (Wobei die Betroffenen kaum eine GuV oder Bilanz vorlegen werden, sondern idR eine EÜR.) Die Vorgehensweise mit jährlicher Prüfung nach ESt-Bescheid sei „deutlich einfacher zu handhaben“.

„Knackpunkt“: Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen

Einer der „Knackpunkte“ der aktuellen ALG II-V ist der Umgang mit Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen. Dabei kann die Nicht-Berücksichtigung des Wert- und Substanzverlustes durch Abnutzung, Alterung, Verlust, Diebstahl, Brand und Zerstörung („Abschreibungen“) verfassungsrechtlich nicht haltbar sein, ebenso wie eine Berücksichtigung von zweckbestimmten Darlehen und anderen Zuflüssen (z.B. Schenkungen), in bestimmten Fällen auch eines Veräußerungsgewinnes, zur Deckung des Lebensunterhalts nicht rechtens sein kann. Für die zum „Ausgleich“ empfohlene Absetzbarkeit von Tilgungsaufwendungen gibt es keine verpflichtende rechtliche Grundlage, viele SGB II-Behörden richten sich auch nicht danach, sondern verweigern einfach alles.

In diesem rechtlichen Tohuwabohu ist es am Besten, sich mit den Sachbearbeitungen zu arrangieren. Ist aber erst einmal „das Kind in den Brunnen gefallen“, weil wer die Missgunst von SachbearbeiterInnen auf sich gezogen hat und einen Stein nach dem anderen in den Weg gelegt bekommt, oder passen die Geschäftsvorfälle oder ihre Terminierung nicht in das amtliche Schema, so lässt sich vielleicht noch mit rechtlich einwandfreier Argumentation und Vorgehensweise etwas retten.

In diesem Sinne will diese kleine Schrift die betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Sicht der Thematik aufzeigen, und unter Hinweis auf das Unterhaltsrecht das spezifische Konstrukt des Hartz IV-Systems darstellen. Wenn die Behörden damit korrekt und fair umgehen, lässt sich vorübergehend bei sehr sicherer Terminierung von Darlehenszufluss und Investitionskostenabfluss damit leben. §Rechtssicherheit“ ist allerdings etwas anderes. Da hier rechtlich sich so Manches auf sehr dünnem Eis bewegt, soll diese Schrift als Anregung dienen, eigene Überlegungen anzustellen zur Herstellung von Rechtskonformität und Rechtssicherheit. Es wird dabei unumgänglich sein, sowohl betriebswirtschaftliches und steuerrechtliches Fachwissen hinzuzuziehen, auch unter Hinzuziehung des Sachverstandes von Finanz- und Zivilgerichten, insbesondere auch von Unterhalts- und Handelsgerichten.

Bezug genommen wird im Text auf die **Anlage EKS (1), a**uf die **Fachlichen Hinweis der Bundesagentur für Arbeit (2),** auf die **„Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit (3), und auf einen Zeitschriftenbeitrag von Udo Geiger (4).**

Exkurs:

Wirtschaftliche Bedeutung Selbständiger trotz SGB II-Leistungen

Auch wenn Selbständige von ihren Erträgen nicht leben können, so leisten sie möglicherweise einen nicht unerheblichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Das mag im Einzelfall wenig sein, in anderen Fällen viel, in der Summe der weit über einhunderttausend Betroffener beachtenswert. Die „Entlohnung“ durch die Gesellschaft über SGB II Leistungen ist in der Regel bescheiden im Vergleich zur erbrachten Arbeitsleistung.

Wenn daraus oftmals auch nur ein geringer Teil zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht: es ist Lehrmeinung in der Volkswirtschaftslehre, dass von jedem erwirtschafteten Umsatz ca. 30 % direkt oder indirekt dem Staate zugute kommen.

Das geschieht zum einen über die bei Ausgaben anfallende Umsatz – (Mehrwert-) und weitere Verbrauchssteuern, zum anderen durch die dadurch anfallenden zu versteuernden Einkommen und Sozialbeiträge bei Zulieferern und Dienstleistungsunternehmungen. Die bringen ihre Einnahmen wiederum in Umlauf, wodurch sich dieser Prozess mehrfach wiederholt. Das gilt auch – mit einer gewissen Verzögerung – für die Mietkosten. Denn alle Einnahmen müssen irgendwann wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden, sonst bricht das Wirtschaftssystem zusammen.

So kann es vorkommen, dass beispielsweise ein Restaurantbesitzer erhebliche Umsätze erzielt, auf Grund hoher Kosten, auch Personalkosten, vom Gewinn aber seinen eigenen Lebensunterhalt nicht mehr decken kann. Er führt durch seine Tätigkeit dem Staat möglicherweise mehr Mittel zu, als dieser an Hilfeleistung für ihn erbringen muss. (Dass von den Mitteln, die dem Staatshaushalt zugeführt werden, auch viele andere Bereiche des Staathaushalts abgedeckt werden müssen bis hin zur „Verteidigung der Freiheit am Hindukusch“ soll hier unbeachtet bleiben).

Betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung

In der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung wird unterschieden zwischen fixen Bereitschaftskosten, die auch anfallen, wenn keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit (Produktion von Gütern und Dienstleistungen) stattfindet, und variablen Kosten, die in Art und Höhe abhängig sind von dem Ausmaß der Produktion. Fixkosten bleiben in einem bestimmten Zeitraum konstant. Die fixen Kosten könnten auch als „Gemeinkosten“ bezeichnet werden. Als Mischkosten werden bezeichnet solche Kosten, die sich zwar ändern können, die aber nicht immer unmittelbar dem Produktionsaufwand zuzurechnen sind (z. B. Instandhaltungskosten, Energiekosten, vorgeschriebene Fortbildungen, Beratungskosten, Personalkosten, Abschreibungen ...). Als „kalkulatorische Kosten“ wird der Aufwand bezeichnet, für den keine realen Geldströme (die pagatorischen Kosten) stehen, sondern deren Aufwand kalkuliert wird und die so in die betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung einfließen. Dazu zählen vor allem der sog. „Unternehmerlohn“, die Verzinsung des eingebrachten

Eigenkapitals, Wagniskosten und (fiktive) Mietkosten einer ins Betriebsvermögen eingebrachten Immobilie.

Ein Sonderfall sind die Absetzungen für Abnutzung (Afa = „Abschreibungen“). Hier liegen tatsächlich reale Geldströme vor, die aber aus wirtschaftspolitischen Gründen oberhalb einer gewissen Grenze nicht sofort absetzbar sind sondern nur „kalkuliert“ über einen bestimmten Zeitraum abgesetzt werden können.

Durch das Instrument der AfA kann auch immer ein Teil des Wertverlustes der abnutzbaren Investitionsgüter in die Stückkosten der Produktion einfließen.

Kalkulatorisch ließe sich das einerseits ermitteln durch die Leistungsfähigkeit des genutzten Gutes (z.B. könnte erfahrungsgemäß angenommen werden, ein Kfz. würde eine Leistung von zweihunderttausend km erbringen, oder ein Drucker eine bestimmte Stückzahl); andererseits könnte auch die zu erwartende Lebensdauer (Nutzungsdauer) des Gutes (in Jahren) zur Grundlage der Kalkulation genommen werden.

Bei einem hinreichend langfristigen Betrachtungszeitraum, z.B. der gesamten Totalperiode („Lebenszeit“) einer Unternehmung, fallen diese Trennungen (theoretisch) weg.

Steuerrecht und Sozialrecht

Steuerrechtlich wie sozialrechtlich wird aber immer der Periodenerfolg zur Einkommensermittlung herangezogen. In der Regel ist es das Geschäftsjahr (nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr), im SGB II sachlich ungeeignet der Bewilligungszeitraum (BWZ - idR sechs Monate) als eine Form der kurzfristigen Erfolgsrechnung.

Grundlage sind die tatsächlichen Geldstromgrößen, darunter die pagatorischen Kosten. Kalkulatorische Kosten finden zunächst keine Berücksichtigung. Es muss aber natürlich eine steuerrechtliche und sozialrechtliche Berücksichtigung der Investitionskosten möglich sein.

Würden Neuanschaffungen im laufenden Geschäftsjahr voll als Kosten berücksichtigt, so würde sich damit der Gewinn und somit das zu versteuernde Einkommen möglicherweise deutlich verringern. Dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber Einhalt geboten: im Steuerrecht können derzeit Investitionskosten nur bis zur Höhe von 410 Euro (netto) sofort im laufenden Geschäftsjahr als Betriebsausgaben abgesetzt werden (Sofortabschreibung). Diese Güter werden „geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) genannt.

Zur Absetzbarkeit der GWG im Rechtskreis SGB II sagt die nicht rechtsverbindliche „Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ (1) der BA auf S. 28:

„Können wie im Steuerrecht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden, sofern sie notwendig waren. Da Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt

werden, spielt die betragsmäßige Obergrenze keine Rolle. Es kommt nur auf die Erforderlichkeit an.“

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Übersteigt der Nettopreis des Gutes diese Grenze, so geschieht die Berücksichtigung der Kosten durch das Instrument der periodengerechten „Absetzung für Abnutzung“ (AfA), auch „Abschreibung“ genannt. Möglich ist dabei die lineare Abschreibung (für jedes Jahr der Nutzungsdauer wird der gleiche Geldbetrag, z.B. 10 % des Anschaffungspreises, als Kosten abgesetzt) oder die degressive Abschreibung (bekanntlich verlieren Güter zu Beginn ihrer Nutzung einen höheren Teil ihres Wertes; derzeit sind im ersten Jahr maximal 20 % des Anschaffungspreises absetzbar, in den Folgejahren jeweils 20 % des restlichen Wertes. Der Werteverzehr/ -verlust wird im Anlageverzeichnis aufgezeigt. Es kommt zu einer Umverteilung eines entsprechenden Teils des Betriebsvermögens in den Bereich Aufwand/Kosten.

Im Idealfall wäre die angenommene Nutzungsdauer tatsächlich identisch mit der „Lebensdauer“. Durch die steuerliche Berücksichtigung der kalkulierten Kosten wäre eine Ansparung möglich, die als Basis für eine dann notwendige Ersatzanschaffung dienen kann. Betriebswirtschaftlich kommt es zu einer nominellen Substanzerhaltung. Verliert ein Anlagegut vorzeitig seine Funktionsfähigkeit (Abnutzung, Alterung, Verlust, Diebstahl, Brand und Zerstörung - Nachweis durch Dokumente, Zeugnis oder z.B. Fotos) kommt es zu einer sog. außerplanmäßigen Abschreibung. (Ersatz durch Schadensverursacher oder Versicherungen sind selbstverständlich immer den Betriebseinnahme zuzuordnen.)

Weiteres zum Thema und auch zu den Möglichkeiten von Sonderabschreibungen/ Ansparabschreibungen findet sich im allgemeinen Teil des Skriptes. Hier handelt es sich im Übrigen immer nicht um Möglichkeiten, nicht tatsächlich entstandene Kosten zu einer Gewinnminderung einsetzen zu können, sondern um Möglichkeiten auf die Periode der Berücksichtigung Einfluss zu nehmen – so wie es auf eigene und sachlich fragwürdige Art das SGB II und die ALG II-V ja auch tun.

„Steuern“ als Instrument der Wirtschaftssteuerung

Die Vorschriften zur Absetzung der Kosten von Anlagegütern unterliegen einem ständigen Wandel. Der Gesetzgeber hat hierdurch nämlich auch die Möglichkeit, auf volkswirtschaftliche Größen einzuwirken: erlaubt er höhere sofortige Absetzungen (oder eine höhere Quote bei der degressiven Abschreibung) so setzt er damit einen Investitionsanreiz: sofern die Geschäfte gut laufen, verringert sich dadurch der Gewinn und das zu versteuernde Einkommen. Die Summe der gesamtvolkswirtschaftlichen Neuinvestitionen würde steigen. So wurde für 2010 die Grenze der GWGs deutlich erhöht und die seit 2008 abgeschaffte degressive Absetzung wieder eingeführt. Auch die vorgeschrieben Mindestnutzungsdauern unterliegen einem ständigen Wandel.

Sozialrecht und Unterhaltsrecht

Im Sozialrecht wird im allgemeinen der steuerrechtlichen Einkommensermittlung gefolgt (§ 15 SGB IV).

Im Unterhaltsrecht werden idR die Einkommensverhältnisse der letzten drei Jahre der Prognose zugrunde gelegt. Da hier aber auch Nachhaltigkeit angesagt ist (die Unternehmung soll auch in Zukunft noch die Unterhaltsleistungen sichern) wird idR der durch die Abschreibungen entstehende Finanzierungseffekt dem Selbständigen belassen, wenn eine Ersatzbeschaffung in der Zukunft zu erwarten ist. Eine entsprechende Rücklagenbildung ist nachzuweisen. Wird die so entstandene Reserve nicht in diesem Sinne genutzt, ist sie nicht als Aufwand zu berücksichtigen.

Unterhaltsberechtigte profitieren vom wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung, dafür müssen (Neu- oder Ersatz-) Investitionen möglich sein.

Auch der BGH hält Abschreibungen dem Grunde nach für berücksichtigungsfähig, der Höhe nach soweit sie dem tatsächlichen Wertverlust entsprechen. Ggf. muss hier eine unterhaltsrechtliche Korrektur erfolgen.

Grundsicherungsrecht

Im Grundsicherungsrecht (SGB II wie SGB XII) kommt es immer auf das während einer Periode zur Verfügung stehende Einkommen an (Ist-Prinzip). Das wird nach dem sog „Zufluss-/ Abflussprinzip“ ermittelt.

Es handelt sich dabei um eine Variante des betriebswirtschaftlichen „Cash-Flow“-Gedankens. Wird dem Cash-Flow-Point die Abschreibungshöhe aufgesetzt, so wird mit dem „break-even-point “ die Gewinnschwelle erreicht.

Der Gesamtbetrag oberhalb des Cash-Flow-Points wird als „aus der Umsatztätigkeit und sonstigen laufenden Tätigkeiten erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode“ (Wikipedia) bezeichnet. Das entspricht dem während einer Periode zur Verfügung stehenden Einkommen nach dem sog „Zufluss-/ Abflussprinzip“. Abschreibungen bleiben unberücksichtigt. Ein Zufluss nicht durch wirtschaftliche Tätigkeit entstandener Mittel (z.B. Darlehen) findet zwar Berücksichtigung in der Liquiditätsplanung, nicht aber im Cash-Flow und in der Gewinnermittlung.

Nach grundsicherungsrechtlichem Verständnis kann dem zunächst gefolgt werden. Ein Aufwand, der bereits in der Vergangenheit erfolgt ist (oder der gar durch Einbringung von Gütern aus dem Privatbestand ins Betriebsvermögen entstanden ist) kann grundsicherungsrechtlich nicht als Abfluss berücksichtigt werden.

Andererseits kommt es aber zu einem tatsächlichen Werteverzehr/ -verlust. Werden Absetzungen für Abnutzungen, sofern sie dem tatsächlichen Werteverzehr/ -verlust entsprechen, nicht berücksichtigt, so verfügen die Leistungsberechtigten am Ende der Periode /des Bewilligungszeitraumes über ein geringe-

res Vermögen als zu Beginn der Periode. Wird dieser Werteverzehr/ -verlust als Aufwand anerkannt, so kommt es zu einer reinen Vermögensumwandlung. War sowohl mit Eintritt der SGB II-Leistungsberechtigung wie auch aktuell das gesetzliche Schonvermögen auch bei Hinzuaddierung von für die Berufsausübung notwendigen Vermögensteilen insgesamt nicht überschritten, so ist hier kein Problem zu sehen. So versteht es auch Geiger (a.a.O., S. 14 oben), wegen des Bezugs von Grundsicherungsleistungen sei eine gewisse Benachteiligung hinnehmbar.

Wird dieser Werteverzehr/ -verlust aber nicht als Aufwand anerkannt, kann es zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung kommen. Darum hält der BGH im Unterhaltsrecht Abschreibungen dem Grunde nach für berücksichtigungsfähig, der Höhe nach soweit sie dem tatsächlichen Wertverlust entsprechen. Es handelt sich auch nicht um „fiktive“ Berechnungen, sondern um reale Wertverluste.

Das ganz unabhängig von der (hinzukommenden) Frage, wie mit der Funktion der AfA zur Rücklagenbildung zur Finanzierung von Neuinvestitionen umzugehen ist.

Mit dieser Problematik setzt sich auch Geiger (a.a.O., S. 13 f.) eingehend auseinander und zitiert das BSG sowie das LSG NSB und das SG Detmold, die jeweils Abschreibungen als Aufwand absetzbar sehen wollen. Allerdings gelte im Grundsicherungsrecht „als Ausgleich für die fehlende Absetzbarkeit standardisierter Wertverlustbeträge“ die sofortige Absetzbarkeit des gesamten Investitionsbetrags. Eine Ansicht, die von hier aus zumindest für vertretbar gehalten wird und für die Geschäftsführung chronisch unterfinanzierter Betriebe hilfreiche Möglichkeiten bieten kann, wenn der Umgang der Behörden mit Selbständigen auf faire und rechtskonforme Weise erfolgt.

Neuanschaffungen

Um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten, ihn möglicherweise sogar ausweiten zu können, sofern möglich, müssen Investitionen möglich sein. Es kann sich hierbei handeln um Ersatzbeschaffungen für unbrauchbar gewordene Güter, aber auch um Investitionen, um technisch auf dem Laufenden zu bleiben und Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu entsprechen, oder gar die Produktion ausweiten zu können, sofern möglich.

Beispiel:

Ein Beispiel aus der hiesigen Beratungspraxis: ein langjährig tätiger Grafik-Designer und Übersetzer technischer Texte (ins Japanische!) gerät durch die wirtschaftliche Entwicklung in Not. Die SGB II-Behörde erkennt das an und gewährt aufstockende Leistungen. Hauptarbeitsmittel ist ein leistungsfähiger, vier Jahre alter Computer. Dessen „Seele“ gibt plötzlich den Geist auf, Ersatz mit aktuellem Standard erfordert insgesamt eine fortschrittlichere Technologie-Umgebung. Zwar sind etliche Komponenten noch brauchbar und könnten in ein sog. „barebone“-Gehäuse eingebaut werden. Das ist aber bei den derzeitigen Komponenten-Preisen nicht sehr viel kostengünstiger als ein vorgefertigter Komplett-PC, der zudem vom zusätzlichen Einbau einiger Alt-Komponenten

profitieren könnte. So muss die sachgerechte Entscheidung fallen für einen PC der Preisklasse eintausend Euro, mit Vierfach-CPU, guter Grafik-Karte und entsprechendem Hauptspeicher und Massenspeicher. Das ist viel Geld, aber betriebswirtschaftlich wie fachlich ist diese Entscheidung nötig, um den Geschäftsbetrieb überhaupt aufrecht erhalten zu können.

Wie finanzieren?

Falls privates Schonvermögen vorhanden ist, könnte das hier eingesetzt werden. Es würde sich im günstigsten Fall mit dem Investitionsaufwand ausgleichen und sollte diesen Betrag nicht überschreiten. Da aber eine „Tilgung an sich selbst“ nicht vorgesehen ist und der eingesetzte Betrag nicht in das private Schonvermögen zurückfließt, droht hier eine unzulässige Benachteiligung: ist die Unternehmung auf Dauer nicht erfolgreich, soll bei einer Betriebsauflösung ein erzielter Erlös zur Existenzsicherung eingesetzt werden, einschließlich des aus geschütztem Privatvermögen finanzierten Anteils und aus Privatbestand eingebrachter Güter (Schreibtisch; PC usw.) sofern ins Betriebsvermögen übergegangen. Betroffene wären dadurch gezwungen, auf einen Teil ihres Schonvermögens zu verzichten, dass ihnen vom Gesetzgeber nicht ohne Grund eingeräumt wurde. Zwar gehört der Verlust auch von Privatvermögen zu den üblichen Risiken einer Unternehmung, unter Grundsicherungsbedingungen sind hier aber engere Maßstäbe anzusetzen. Hier sieht auch Geiger (a.a.O., S. 9 und S. 11) ein Problem.

Geiger (a.a.O., S. 11) konstruiert die Möglichkeit „für Darlehen, die sich der Selbständige aus seinem Privatvermögen selbst gewährt“. Diese Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich wie steuerrechtlich unbekannt. Grundsicherungsrechtlich sieht auch Geiger keine Möglichkeit, an sich selbst zu tilgen.

Kredit und Tilgung

Vorzuziehen (und im Fall einer Mittellosigkeit ohnehin notwendig) ist die Finanzierung über einen Kredit. Dadurch entstehende Zinsbelastungen sind unstrittig auch im Sozialrecht als Kosten absetzbar. Tilgungen für betriebsbedingte Kredite, die während der Zeit des Leistungsbezugs oder auch davor betriebsbedingt aufgenommen wurden nach derzeit vorherrschendem Verständnis auch (s. “Arbeitshilfe ...“ der BA (3). Das wird allerdings von manchen Behörden verweigert mit dem Hinweis, Sozialleistungen dienten nicht dazu, Vermögen zu mehren. So richtig diese Aussage im Allgemeinen ist, hier wird dadurch aber das gesamte Konstrukt bedroht. Es besteht auch keinerlei Verpflichtung, Tilgungen als „notwendige Ausgaben“ anzuerkennen. Das bleibt jeder einzelnen Behörde selbst überlassen.

So stellt auch die Sozialagentur Ostvorpommern (Anhang) fest**: „**Bei einer Finanzierung von Wirtschaftsgütern **können** die tatsächlichen Kosten (Tilgung) berücksichtigt werden.“ (Hervorhebung: N.H.)

Zu streiten wäre, ob es sich um eine notwendige Ausgabe handelt. Ist der Streit entschieden, womöglich durch Gerichte, ist die Unternehmung aber längst in der Insolvenz.

Geiger (a.a.O., S. 12) stellt dazu klar: „Der Einwand, mit der Anerkennung solcher Tilgungsraten würde das ALG II mittelbar zur Vermögensbildung beitragen, greift nicht, da dem Selbständigen zur Verringerung seiner Betriebsausgaben bzw. seiner Hilfebedürftigkeit ein Verzicht auf Rückstellungen und Abschreibungen (dazu gleich), mit dem die Investition aus eigener Kraft getätigt werden könnte, abverlangt wird."

Möglich wäre eine Finanzierung über von Händlern angebotene direkte Kreditfinanzierungen über Vertragsbanken oder über die gesonderte Aufnahme eines zweckgebundenen Geschäftskredits. Sinnvoll ist in beiden Fällen eine Laufzeit die in etwa der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gutes entspricht. Für PCs sieht der Gesetzgeber eine anzusetzende Mindestnutzungsdauer von drei Jahren vor, die Nutzungsdauern anderer Güter sind den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums zu entnehmen. Die Kredittilgungen wären nach vorherrschendem Verständnis (s.o.) in voller Höhe als Kosten abzusetzen.

Mietkauf und Leasing

Eine andere Form der Finanzierung ist der Mietkauf, eine besondere Form in Abgrenzung hierzu das Leasing. Zwar handelt es sich hier jeweils im zivilrechtlichen Sinne um einen Nutzungsüberlassungsvertrag oder einen „atypischen" Mietvertrag mit speziellen, von Fall zu Fall unterschiedlichen Konditionen. Die Bedeutung im Wirtschaftsleben liegt aber in seiner Funktion als Finanzierungsmöglichkeit.

Während die Mietsache beim Mietkauf in den Besitz der mietenden/kaufenden Person übergeht, verfügt der Leasinggeber mit Ablauf des Vertrages wieder über die Mietsache. Hier haben die Finanzbehörden ein Auge darauf, ob der berechnete Restwert angemessen ist und auf die Verwertung des Objektes bei Vertragsende. Eine Eigentumsübereignung an den Leasingnehmer darf nicht das Ziel des Leasingvertrages sein.

Im Rechtskreis SGB II sollen Leasingzahlungen wie im Steuerrecht voll als Betriebsausgabe anerkannt werden, sofern der Leasingvertrag vor Beginn der SGB II-Berechtigung abgeschlossen wurde oder die Investition als notwendig und angemessen anzusehen ist. So jedenfalls die nicht rechtsverbindliche „Arbeitshilfe ... " (3) auf S. 29:

„Grundsätzlich gleiche Berücksichtigung wie im Steuerrecht. Unter Umständen wäre zu prüfen werden, ob das Leasingobjekt notwendig ist und / oder der Vertrag gewandelt werden kann. Hier ist allerdings zu beachten, dass bei Kauf die volle Kaufsumme als Betriebsausgabe zu berücksichtigen wäre, was eine höhere Hilfebedürftigkeit im Bewilligungsabschnitt nach sich ziehen würde. Auf der anderen Seite wäre in den weiteren Bewilligungsabschnitten die Hilfebedürftigkeit geringer."

Geschenke, Sachübereignungen, zweckbestimmte Darlehen

Zweckbestimmte Zuwendungen, die bestimmt sind zur Anschaffung von betrieblichen Investitionsgütern, können nicht als Einkommen für den eigenen Unterhalt angerechnet werden. In diesem Sinne zweckbestimmte Darlehen (privat oder von Banken) selbstverständlich auch nicht, da die Darlehensgabe idR auch mit einer entsprechenden Auflage versehen ist. So sieht es auch das LSG BRB am 01.07.2009 (Az L 32 AS 316/09).

Diese Zuflüsse sollten den Investitionsaufwand abzüglich des für den BWZ zu erwartenden Gewinns nicht überschreiten.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass aus dem privaten Bereich das gewünschte Investitionsgut direkt übergeben, also geschenkt wird. Hier kommt es zwar zu einem Vermögenszuwachs, allerdings im nicht für die Existenzsicherung verfügbaren beruflichen Bereich. Wenn die Zuwendung eher persönlich veranlasst ist als durch geschäftliche Beziehungen wäre auch steuerrechtlich eine Zurechnung nicht möglich. Es stehen zudem dadurch keine weiteren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung. Insoweit dadurch auf eine Investition aus eigenen Mitteln verzichtet werden kann, kann sich allerdings der zur Existenzsicherung zur Verfügung stehende Gewinn erhöhen.

Geiger (a.a.O., S. 11) meint zwar: „Der Zufluss eines Darlehens ist daher eine Betriebseinnahme i.S.v § 3 Abs. 1 ALG II-V." Er schreibt aber nicht „woher". „Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen ..." (so § 3 Abs. 1 Satz 2 ALG II-V). Dazu können niemals Darlehen gerechnet werden. Bei der Definition von „Einnahmen" weicht die ALG II-V auch nicht vom Steuerrecht ab (wie könnte das auch möglich sein?), im Unterschied zur Definition der Ausgaben. Auch die Vorgabe, dass die genannten Einnahmen einem anderen Zweck dienen als die Leistungen nach dem SGB II (§ 11 Abs. 3 S. 1Z. 1a) steht einer solchen Zuordnung entgegen.

Auch Geiger (a.a.O., S. 1) bezieht sich bei der Definition des Begriffs „Betriebseinnahmen" auf das Steuerrecht: „Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld- oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind, d.h. die in einem objektiven wirtschaftlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen." Er bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des BFH vom 22.7.1988 (Az III R 175/88). Dort wird allerdings festgestellt: „Einkünfte sind die Vermögensmehrungen" (Z. 1a). Aus einem Darlehenszufluss resultiert keine Vermögensmehrung.

(Nebenbei: auch zweckbestimmte geldliche Zuwendungen von „SponsorInnen", die bestimmt sind zum Ausgleich für laufende Defizite, können niemals als Einkommen für den eigenen Unterhalt angerechnet werden. Das kommt durchaus vor, sei es aus rein privaten Gründen, sei es aus ideellen Gründen, z.B. bei Bio-Läden, Dorfläden, Buchläden oder Heilpraxen, die nicht kostendeckend arbeiten. Es handelt sich dann um steuerlich irrelevante, aber selbstverständlich zulässige „Liebhaberei". Allein ein Verlustausgleich mit anderen Einkommen ist steuerrechtlich wie sozialrechtlich nicht zulässig. – Eine besondere rechtliche

„Delikatesse“ entsteht, wenn Rückerstattungen von Vorsteuern, die bei der Anschaffung aus zweckbestimmten Zuwendungen gezahlt worden sind, als Einkommen zur Existenzsicherung eingesetzt werden sollen.)

Finanzierung über eine Eingliederungshilfe nach § 16 c SGB II

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.“ (§ 16 c Abs. 2 SGB II).

„Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.“ (§ 16 c Abs. 1 SGB II).

ExistenzgründerInnen können auch ein „Einstiegsgeld“ nach § 16 b SGB II beantragen.

Zu beiden Paragrafen existieren leider keine fachlichen Hinweise der BA. Es handelt sich um eine Ermessensleistung. Die Ausübung des Ermessens muss fehlerfrei sei, ist gerichtlich aber nur eingeschränkt nachprüfbar.

Hilfe wäre zu finden mit Hilfe von Google und mit Hilfe der einschlägigen Foren (5).

Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen im Rechtskreis SGB II

Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung - AfA) sollen nach derzeit vorherrschendem Verständnis bei Bezug von SGB II-Leistungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Sind allerdings vor Bezug von SGB II-Leistungen Investitionen mit Kreditaufnahmen finanziert worden, und ist darauf noch zu tilgen, so sollen die Tilgungszahlungen als Kosten geltend gemacht werden können, so wie sie tatsächlich anfallen (Arbeitshilfe ...).

Entsprechendes gilt für anfallende notwendige Neuinvestitionen: wird die Investition über einen Kredit finanziert, so sind die Tilgungen als Kosten absetzbar. Es soll dabei auf eine möglichst lange Tilgungszeit mit entsprechend niedrigen Tilgungsraten hingewirkt werden (Arbeitshilfe ...).

Das wird allerdings von manchen Behörden verweigert mit dem Hinweis, Sozialleistungen dienten nicht dazu, Vermögen zu mehren. So richtig diese Aussage im Allgemeinen ist, hier wird dadurch aber das gesamte Konstrukt bedroht.

So sehen die denn die aktuelle Version der „Anlage EKS“ wie auch die Vorversionen ausdrücklich eine Absetzbarkeit von „Schuldzinsen aus Anlagevermögen“ und der „Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen“ vor.

Auch Geiger (a.a.O., S. 11) meint dazu: „ ... können die im Geschäftsverkehr üblichen Zins- und Tilgungskonditionen als angemessen anerkannt werden. Eine Stundungsvereinbarung oder gar Zahlungseinstellung könnte sich geschäftsschädigend auswirken.“

Auch kann nach dem „objektiven Nettoprinzip“ nur zur Anrechnung kommen, was tatsächlich verfügbar ist.

Zu beachten ist dabei, dass zunächst ein rechnerischer Ausgleich dadurch zustande kommt, dass der Darlehenszufluss in voller Höhe als Einnahme zu werten ist, während die Investitionskosten sofort in voller Höhe als Abfluss einzusetzen sind. Das gelingt nur ohne schädliche Verzerrungen, wenn der Darlehenszufluss und die Investition im gleichen Bewilligungszeitraum (BWZ) erfolgen. Geschieht das nicht, und liegt zwischen Darlehenszufluss und Investition der Beginn eines neuen BWZ, so entsteht im ersten BWZ ein hoher Einnahmeüberhang, der als Einkommen angerechnet wird, während im Folge-BWZ ein hohes Defizit entsteht, das niemals durch Grundsicherungsleistungen ausgeglichen wird.

Ist das Darlehen allerdings zweckbestimmt, so urteilen etliche Gerichte, kann es niemals als Einkommen zur Existenzsicherung angerechnet werden. Auch nicht, wenn Darlehenszufluss und die Investition nicht im gleichen Bewilligungszeitraum (BWZ) erfolgen. So auch das LSG BRB am 01.07.2009 (Az L 32 AS 316/09). Manche SGB II-Behörden folgen dem ohne Problem und rechnen den Zufluss erst an, wenn auch der zuzuordnende Abfluss erfolgt, andere wiederum sind auch hier gerne streitend. Gerade bei einer Existenzgründung lassen sich Darlehenszufluss und Investition nicht immer zeitnah planen, der Darlehensbetrag fließt nicht selten sogar schon vor der Geschäftseröffnung zu.

Eingliederungsvereinbarungen/-bescheide und Freitexte von Leistungsbescheiden

Es wird in Eingliederungsvereinbarungen/ -bescheiden und im Freitext von Leistungsbescheiden regelmäßig verlangt (s.u.), dass solche Investitionen mit dem/der sog. „persönlichen AnsprechpartnerIn“ (pAp) abgesprochen werden. Das entbehrt allerdings jeglicher Rechtsgrundlage. Erzwungene Eingliederungsvereinbarungen gelten inzwischen grundsätzlich als widerrechtlich oder sind zumindest hinfällig, weil häufig Teile widerrechtlich sind und sie nicht über eine salvatorische Klausel verfügen (Dank an H.M.!).

Eingliederungsvereinbarungen/ -bescheide haben die Aufgabe, die für eine Eingliederung erforderlichen Leistungen zu vereinbaren (§ 15 Abs. 1 SGB II). Wo da Platz sein soll für eine „Vorabgenehmigung“ von irgendetwas durch den pAp ist nicht ersichtlich. Für Freitexte in Bescheiden fehlt jegliche Berechtigung, die Leistungsberechtigte zu irgendetwas zu verpflichten.

Einkünfte müssen natürlich in erster Linie zum eigenen Lebensunterhalt eingesetzt werden, Grundsicherungsleistungen sind nachrangig. Trägt die Unternehmung zu einem erheblichen Teil zum Lebensunterhalt bei, wird der/die pAp wenig Probleme mit einer notwendigen Anschaffung haben. Sind die Aussichten ungünstig, oder werden gar nur die Kosten erwirtschaftet, so wird hier gerne widersprochen.

Das ist nicht sachgerecht. Wenn durch eine unterbliebene Investition der Bestand des gesamten Unternehmens in Frage gestellt wäre, so könnten durch die Abwicklung Kosten entstehen, die zusätzlich einen kleinen anrechenbaren Gewinn aufzehren könnten. Gewonnen wäre hier nichts, im Gegenteil: dem Betroffenen wäre auch noch der durch eine kleine selbständige Tätigkeit verbliebene Kontakt zum Arbeitsmarkt und zur fachlichen Entwicklung genommen. Das widerspräche der Intention insbesondere des SGB II, eine Eingliederung in den (1.) Arbeitsmarkt zu fördern. Dabei ist zu prüfen, ob die selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden könnte und ein Bemühen um eine angestellte Tätigkeit erfolgen soll (sofern das nicht bereits geschieht).

Die Investition müsste zudem immer aus dem laufenden zukünftigen Geschäft finanziert werden, Defizite werden von den Grundsicherungsbehörden niemals ausgeglichen. Die Investition würde also niemals eine vermeidbare Belastung der öffentlichen Hand mit sich bringen im Vergleich zu einem Leistungsbezug ohne Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Besteht ein Risiko, dass die Unternehmung mit einem Flopp endet, so wäre das Risiko für die öffentliche Hand maximal so groß wie das gesamte Investitionsvolumen oder die (tunlichst kleinen) Tilgungsraten, solange das Geschäft noch besteht. Bei einer Geschäftsauflösung würde zudem der als Erlös erzielte Restwert des Investitionsgutes zur Existenzsicherung eingesetzt werden.

Auf keinen Fall können Ausgaben, auch für Investitionen, nachträglich dem verfügbaren Einkommen hinzugerechnet werden. Einerseits widerspricht das dem Gegenwarts- und Verfügbarkeitsprinzip, andererseits, so Geiger (a.a.O., S. 14): „Auf welcher Grundlage soll entschieden werden, ob eine betriebliche Anschaffung auch ’eine Nummer kleiner’ ausgereicht hätte?“

Wie vorgehen?

Erweisen sich Investitionen als notwendig so ist wie folgt vorzugehen:

Überschreiten sie den für eine Sofortabsetzung von GWG gesetzlich vorgegebenen Höchstbetrag (derzeit 410 Euro netto), so sollte die geplante Neuinvestition (es kann sich auch um gebrauchte Güter handeln) immer mit dem zuständigen pAp abgesprochen und schriftlich beantragt werden. Ist eine Kreditfinanzie-

rung geplant, so ist auch das (einschließlich der Akzeptanz der Tilgungen als „notwendige Ausgaben“) schriftlich zu vereinbaren.

Durch Eingliederungsvereinbarungen (EGV) wird möglicherweise versucht, sogar für geringere Investitionen eine Einverständniserklärung des pAp erforderlich zu machen. Ob eine derartige Verpflichtung über eine EGV zulässig ist, kann bezweifelt werden (s.o.). Die Frage der Zulässigkeit ändert aber nichts an der Sichtweise, dass eine vorherige Absprache von Investitionen sinnvoll und ratsam ist. Es ist ausgesprochen sinnvoll, sich hier um einen Konsens zu bemühen, um Probleme im Vorfeld möglichst auszuräumen.

Erfolgt eine schriftliche Zustimmung, so ist die Finanzierung einzurichten. Ist eine Finanzierung über einen Kredit geplant und vom Kreditgeber zugesichert, so sind die Lieferzeiten des gewünschten Gutes zu erfragen. Rechnungsfälligkeit bzw. Zahlung und Darlehenszufluss sind jedenfalls in ein- und denselben BWZ zu legen. Es dürften sich dann keine Probleme ergeben, da (Darlehens-) Zufluss und (Investitionskosten-) Abfluss sich aufheben.

Leider lässt sich das praktische Leben nicht immer so gut vorausschauen. (Ersatz-) Investitionen können dringend ohne Absprachemöglichkeit notwendig werden, um einen laufenden Auftrag abzuwickeln. Hier ist die Risikobereitschaft des Unternehmers/der Unternehmerin gefragt. Das kann Arbeit und Nerven kosten. Hier ist ein Fall bekannt, wo ein kleiner Selbständiger eine Stanzmaschine für Meinungsbuttons erworben hat, statt die Buttons in Lohnanfertigung herstellen zu lassen. Die Anschaffung hätte sich allein durch den laufenden Auftrag voll finanziert und wurde trotzdem nachträglich abgelehnt.

Was sagen die SGB II – Träger dazu?

1. Fachliche Hinweis der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II (2)

Die für ARGEn und Behörden in getrennter Aufgabenwahrnehmung verbindlichen Hinweise der BA enthalten keine Hinweise, wie mit der Problematik umzugehen ist. Allein ein Hinweis auf eine Zulässigkeit der Absetzbarkeit von Tilgungen ist zu finden, jedoch keine Verpflichtung dazu. Das bleibt jeder einzelnen Behörde selbst überlassen:

1. Einkommen

1.3.2 Berechnung des Einkommens

Rz 11.30; Hinwirkung auf Ausgabensenkung

(7) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der EHB zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt der Hilfebedürftige solchen Aufforde-

rungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der EHB hinzuweisen.

2. Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS und abschließende Angaben EKS) (1)

Auszug:

„ ... Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können seit dem 1.1.2008 keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen. ...

... Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. ... “

3. „Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit (Januar 2008) (3)

Auszüge:

„ ... Vorbemerkungen (S. 3)

Ganz neu: Abschreibungen und wirtschaftlich unangemessene (tatsächliche) Betriebsausgaben können nicht mehr einkommensmindernd geltend gemacht werden

Allgemeines (S. 7)

Abschreibungen (Anschaffungskosten werden im EStG auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt). Für die Gewinnermittlung nach dem SGB II können Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt werden (siehe Kapitel IV, 2.2)

Allgemeine Ausführungen (S. 20)

Die Berücksichtigung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit richtet sich seit 1. Januar 2008 nicht mehr nach den steuerlichen Vorschriften. Die bisherige Berücksichtigung aller steuerlich möglichen Absetzungen (insbesondere Abschreibungen) von den Betriebseinnahmen hat dazu geführt, dass das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen vielfach geringer war als das tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen. Es war auch nicht zu prüfen, ob Betriebsausgaben notwendig waren. Der Selbständige konnte hier im Einzelfall durch gezielte Inanspruchnahme steuerlicher Regelungen sein Einkommen mit dem Ziel reduzieren, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhalten. Er war auch nicht gehalten, seine Betriebsaus-

gaben den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II anzupassen.

Künftig sind bei der Einkommensermittlung nur noch die tatsächlich im Bewilligungszeitraum anfallenden Betriebseinnahmen und die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Darlehen (S. 13)

Gibt es Darlehensverträge? Auf Formvorschriften (Darlehensgeber, -nehmer, Betrag, Rückzahlungsvereinbarungen, Zinssatz, Verwendungszweck, Datum) achten.

Wie ist die Kreditwürdigkeit begründet? Wurden Sicherheiten gegeben? Hinweise auf Vermögen? Kann die Tilgung evtl. ausgesetzt/herabgesetzt werden?

Siehe auch § 3 Abs.3 Alg II-V

Wurde der Darlehensvertrag vor oder nach Antragstellung abgeschlossen?

Wofür wurde das Darlehen verwendet? Handelt es sich um ein privates Darlehen oder um ein Bank-/ Bauspar- oder Versicherungsdarlehen?

Abschreibungen (S. 22/ 23)

Gem. § 3 Abs. 2 AlgII-V sind nur die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Abschreibungen können somit nicht mehr von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Zum Zeitpunkt der Anschaffung können jedoch die Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsgutes in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die Betriebsausgabe notwendig war.

In dem Beispiel oben bedeutet dies, dass wegen der Anschaffung des PC's im Jahre 2007 in 2008 und 2009 keine Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, obwohl steuerlich jeweils 400 € als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Würde der PC erst im Januar 2008 angeschafft werden (Anschaffung notwendig), können für diesen Bewilligungszeitraum die Anschaffungskosten in Höhe von 1.200 € berücksichtigt werden.

Wird ein Wirtschaftsgut während des Leistungsbezuges angeschafft, ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu prüfen. Die Anschaffung kann nur anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wirtschaftsgut nicht nur für den Fortbestand des Betriebes unbedingt benötigt wird, sondern hierdurch auch die Wahrscheinlichkeit der Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht wird. Der anzusetzende Maßstab ist bei Existenzgründern aus dem Bezug heraus sicher ein anderer als bei einer bereits laufenden Selbständigkeit.

Beispiele

1. Hilfebedürftiger Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, welches erheblich zu teuer bzw. unangemessen ist. Die Anschaffung ist zwar grundsätzlich notwendig, allerdings ist auch ein gebrauchtes Fahrzeug akzeptabel und durchaus bei Gründungen in der Investitionsplanung als normal anzusehen.

2. Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend. Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die der Hilfebedürftige nicht vermeiden kann, abzusetzen.

3. Handelsvertreter oder sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Wurde das Wirtschaftsgut finanziert, können im Monat der Anschaffung die tatsächlichen Aufwendungen (Anzahlung) und in den Folgemonaten Zinsen und in erforderlichem Umfang Tilgungsbeträge berücksichtigt werden.

Es ist zu prüfen, wo das Kapital für den Erwerb des Wirtschaftsgutes herkommt (Vermögen)!

PKW (S. 31)

Abschreibung eines PKW kann nicht berücksichtigt werden; insofern wird auf die Ausführungen zu den Abschreibungen verwiesen.

Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen (S. 34/35)

Da Abschreibungen nicht anerkannt werden, sind als Folge Tilgungsbeträge als tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe zu berücksichtigen. Tilgungsbeiträge können jedoch nur in notwendigem Umfang abgesetzt werden.

Hinweis:

Wenn durch eine sinnvolle Umschuldung die Raten erheblich reduziert werden können und somit kein oder nur ein geringeres Arbeitslosengeld II erbracht werden muss, ist der Selbständige verpflichtet, diese Selbsthilfemöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Darlehen / Zuwendung von Dritten (S. 38)

Für die Grundsicherung stellt der Zufluss des Darlehens / die Zuwendung von Dritten eine Betriebseinnahme dar, auch wenn sie an eine Bedingung zu einer Investition geknüpft sind; die Verwendung für eine Investition oder für tatsächlich zu leistende notwendige Ausgaben eine Ausgabe. Dabei spielt es keine

Rolle, wenn Einnahme und Ausgabe in unterschiedliche Bewilligungszeiträume fallen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass Zufluss und Abfluss der Geldmittel zeitnah stattfinden (siehe Anlage zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum – Anlage 1). Die Tilgung eines erhaltenen Darlehens ist dann tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe.

Sofern das Darlehen / die Zuwendung nicht ausdrücklich an eine Bedingung zur betrieblichen Investition geknüpft ist, sind die Zuwendungen als sonstiges Einkommen i. S. von § 11 SGB II anzusehen und somit in vollem Umfang vom Kunden für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Bei Darlehensgewährung können ggf. private oder betriebliche (nicht geschützte) Vermögensgegenstände als Sicherheiten für den Kreditgeber hinterlegt sein.

Schuldzinsen (S. 33)

Es ist zu prüfen, welcher Tatbestand die Schuldzinsen verursacht.

• Darlehen für Investitionen: Ist die Notwendigkeit gegeben, sind Schuldzinsen als tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe abzugsfähig.

• Kontoüberziehung: Privat / betrieblich veranlasst ?

• Ü b e r e n t n a h m e : Privatentnahme größer als Gewinn bzw. trotz Verlust; in diesem Fall können Schuldzinsen auch privat veranlasst sein.

Weiter Informationen können dem Verzeichnis Schuldzinsen auf der Homepage des BMF entnommen werden. ... “

4. Freitext in Leistungsbescheiden:

Häufig auf den Bescheiden für die vorläufige Leistungsbewilligung zu finden (Fettdruck wie im Original):

„Zu den noch ungeklärten Punkten Ihres Leistungsantrags teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden aufgrund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.“

HINWEISE:

(1) Anlage EKS

Die „Anlage EKS - Erklärung zum Einkommen Selbständiger“ und das Formular „Abschließende Angaben zum Einkommen Selbständiger“ erhalten Sie ebenso wie die „Hinweise für Selbständige“ im Internet:

www.arbeitsagentur.de >> Formulare >> Formulare für Bürgerinnen & Bürger >> Arbeitslosengeld II

(2) Fachliche Hinweis der Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de >> Veröffentlichungen >> Weisungen >> Arbeitslosengeld II
>> ganz unten: weitere Weisungen / Fachliche Hinweise SGB II >> § SGB II >> 11

(3) Die Broschüren der Bundesagentur für Arbeit

„Kein ungerechtfertigter Leistungsbezug“ – Empfehlungen zur Vermeidung und Aufdeckung Ungerechtfertigten Leistungsbezugs von Praktikern für die Praxis - Thema heute: > Selbständige (2007)“ und

„Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ (2008)

sind nicht veröffentlich und nicht online verfügbar. Der Verfasser hat mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes eine Übergabe erreicht. Sie können beide hier angefordert werden.

(4) Udo Geiger: Die Anrechnung von Einkommen Selbständiger nach § 3 der neuen ALG –II-Verordnung (Fassung 1. 1. 2009), in: ZFSH/SGB 01/2009, S. 9 ff

(5) Adressen einschlägiger Diskussionsforen:

Spezielle Unterforen gibt es bei:

www.erwerbslosenforum.de/ und www.ALG-Ratgeber.de

auch bei www.tacheles-sozialhilfe.de posten einige Selbständige im Forum.

Literatur:

Maier, Robert P.: Das unterhaltsrechtliche Einkommen bei Selbständigen, München 1996; (Dr. Robert P. Maier ist Dipl.-Ökonom und gehört zu den wenigen Referenten, die derzeit auf der Basis eines fundierten betriebswirtschaftlichen Verständnisses Mitarbeitende von SGB II-Behörden fortbilden).

Strohal, Friedrich: Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbständigen, München 2006, 313 S.; (Strohal ist langjährig als Familienrichter tätig; auch hier liegen fundierte betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vor. Strohal ist auch in der Fachanwaltsfortbildung tätig.

ANHANG

1. **Ein Praxisbeispiel aus dem Märkischen Kreis**
3. **Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ – Empfehlungen**
3. **„Prognose Selbstaendige der Sozialagentur Ostvorpommern“**

1. Selbstständige im SGB II

Ein Praxisbeispiel aus dem Märkischen Kreis

Hilfen für Selbstständige im SGB II (Heft 2/2006)

Der Märkische Kreis ist ein Industriestandort mit Tradition, der unverändert vor allem vom verarbeitenden Gewerbe geprägt ist. Mehr als die Hälfte der 143.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und -nehmer sind in diesem Bereich tätig.

Schwerpunkte liegen in der Automobilzuliefererindustrie, der Kunststoffverarbeitung, der Leuchten- und Elektro- sowie in der Armaturenindustrie. Zwar hat in den letzten Jahren auch der Dienstleistungssektor an Bedeutung gewonnen, jedoch entstehen die Arbeitsplätze hier in deutlich geringerem Umfang und mit einer viel längeren Vorlaufzeit als in allen vergleichbaren Arbeitsmarktbezirken.

Bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt die aktuelle Arbeitslosenquote im Märkischen Kreis bei 10,1 %; die SGB II-Arbeitslosenquote bewegt sich bei 6,3 %. Bei den jugendlichen Arbeitslosen unter 25 Jahren ist festzustellen, dass über 80 %, die sich in der Betreuung der Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis befinden, nicht über eine abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung verfügen. Vor diesem Hintergrund liegt das Hauptaugenmerk darauf, diese Kundengruppe durch gezielte Förder- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis existiert seit dem 1.1.2005 und hat in jeder Stadt/Gemeinde des Märkischen Kreises eine Dienststelle vor Ort. Betreut werden zurzeit 19.491 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 37.291 dazugehörigen Personen.

Im ersten Jahr der Einführung der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) war festzustellen, dass zunehmend mehr selbstständig tätige Personen Leistungen aufstockend zu ihrem Einkommen beantragten. In der Vergangenheit war dies im Märkischen Kreis weder im Bereich der Arbeitsagentur (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) noch im Bereich der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden (Sozialhilfe) der Fall. Für den Zuständigkeitsbereich der Agentur lag dies u. a. daran, dass bereits ab einem Tätigkeitsumfang von 15 Stunden pro Woche Arbeitslosigkeit und damit auch eine der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld und

Arbeitslosenhilfe nicht mehr vorlag. Warum die heutigen Antragstellenden vor 2005 in der Regel keine aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Kommunen beantragt haben, ist unbekannt. Hier ist zu vermuten, dass viele Personen in der Vergangenheit vor dem Status „Sozialhilfebezieher“ zurückschreckten, aber eine kleinere Hemmschwelle darin sehen, „Arbeitslosengeldbezieher“ zu sein. Diese Vermutung ist jedoch reine Spekulation und lässt sich in der Praxis nicht beweisen.

Der Umgang mit selbstständigen Antragstellern war und ist problematisch. Die Kunden möchten sich im Regelfall nicht für eine Vermittlung zur Verfügung stellen oder an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, weil sie ja ihrer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Die Beurteilung der Frage, ob und wie lange man diesen Wunsch bei gleichzeitigem Leistungsbezug akzeptiert, ist schwierig und einzelfallabhängig. Mögliche Diskussionspunkte in dem Zusammenhang sind:

* Führt die Fortführung des Betriebes zum Schuldenaufbau?

* Ist ggf. eine Besserung der wirtschaftlichen Lage mit positiven Auswirkungen auf die Betriebseinnahmen wahrscheinlich?

* Wie realistisch ist für den Kunden oder die Kundin die Aufnahme einer anderen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Alter, Qualifikation etc.)?

Es ist erforderlich, dass der persönliche Ansprechpartner und Vermittler sich ausführlich mit dem Einzelfall auseinandersetzt, um zusammen mit dem Kunden die bestmögliche Strategie und Vorgehensweise zu planen.

Im Bereich Leistungsgewährung hat sich die Bearbeitung der Anträge von Selbstständigen zunächst als großes Problem dargestellt. Den Leistungsbearbeitern und -bearbeiterinnen fehlten in der Regel die Kenntnisse, um vorgelegte Unterlagen wie etwa Gewinn- und Verlustrechnungen oder Bilanzen korrekt auswerten zu können. Manche Antragstellenden konnten ihre Einkommen nicht beziffern und erwarteten, unter Vorlage einer Fülle ungeordneter Belege, dass die Leistungsbearbeiter und -bearbeiterinnen diese auswerten würden. Um den Beschäftigten das nötige Handwerkszeug zu bieten, entwickelte die Geschäftsleitung gemeinsam mit einem Betriebswirt bzw. Unternehmensberater Schulungsveranstaltungen zur Vermittlung betriebswirtschaftlicher Aspekte. Inhalte der Schulung waren u. a. die Buchführungspflicht, der Inhalt einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA), das Lesen und Verstehen einer BWA, die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ausgaben, die Unterschiede zwischen BWA und Bilanz. Verdeutlicht wurde in der Schulung auch, dass jeder Selbständige der ARGE – wie auch dem Finanzamt – vernünftige, nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen hat. Mit dem Hintergrundwissen aus der Schulung legte ein interner Arbeitskreis das künftige Bearbeitungsverfahren für solche Fälle fest. Danach muss ein selbstständiger Antragsteller schriftlich eine Selbsteinschätzung zu seinen Einnahmen und seinem Gewinn abgeben, nach Möglichkeit eine BWA vorlegen (z. B. vom Steuerberater oder der Steuerberaterin) sowie den letzten vorhandenen Steuerbescheid. Falls keine BWA vorliegt, muss der Kunde schriftlich sein voraussichtliches Betriebsergebnis plausibilisieren (z. B. Aufstellung Wareneinkauf, Warenverkauf, Kosten etc.).

Eine Bewilligung der Leistungen erfolgt bei Selbstständigen, die keine plausiblen oder vollständigen Unterlagen vorlegen können, immer nur vorläufig. Falls Zweifel an der Bedürftigkeit überhaupt bestehen, wird eine Vorläufigkeit nach § 328 SGB III (nach Verweis im SGB II anwendbar) ausgesprochen; bestehen nur Zweifel an der Höhe der Leistung erfolgt eine vorläufige Entscheidung aufgrund von § 42 I. Buch Sozialgesetzbuch. Den Kunden wird dann eindeutig erklärt, dass eine endgültige Berechnung nach Vorlage des Steuerbescheides erfolgen wird. Gravierende Einkommensänderungen muss der Kunde während des laufenden Arbeitslosengeld II-Bezuges unverzüglich mitteilen. Die Kunden werden schriftlich aufgefordert, den Steuerbescheid zu Beginn des Folgejahres schnellstmöglich zu beantragen.

Die vorläufige Zahlungsgewährung bedeutet im nächsten Jahr ein rechtlich „einfaches“ Rückforderungsverfahren, falls nach dem Gewinn im Steuerbescheid zu hohe Leistungen gezahlt wurden. Falls dies nicht der Fall war, hat der Kunde natürlich ggf. Anspruch auf eine Nachzahlung.

Das jetzige Verfahren ist nach ersten Erfahrungen deutlich einfacher zu handhaben, da i. d. R. nur einmal pro Jahr eine Prüfung und Berechnung des Einkommens erfolgen muss. Rückforderungsansprüche werden auf der Grundlage des Steuerbescheides ermittelt und aufgrund der Vorläufigkeit der Bescheide ohne großen Aufwand geltend gemacht. Eine „Plastiktüte mit Belegen“ wird nicht akzeptiert. Der Kunde muss seine (momentane und voraussichtliche) Einkommenssituation aus der selbstständigen Tätigkeit selber einschätzen und schriftlich fixieren. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgen, objektiviert anhand von Unterlagen, Leistungsberechnung und -bewilligung. Zu dem Thema hat die ARGE Märkischer Kreis zwischenzeitlich auch Arbeitshilfen erstellt.

Service
Kontakt
Vera Ehrlich-Speckbrock

ARGE Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Quelle (dort aber nicht mehr vorhanden):

http://www.gib-info.de/gibinfo/sgb-ii/hilfen-fuer-selbststaendige-im-sgb-ii/article_view

2. Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ – Empfehlungen

(19. Oktober 2009)

Auszug S. 12 Mitte ff: Ermittlung des Einkommens Selbständiger

„Ein erheblicher Teil behördlicher und gerichtlicher Kapazitäten wird durch die Ermittlung des Einkommens Selbständiger gebunden. Seit 2008 muss unter Abkehr von der Bezugnahme auf das Steuerrecht eine eigenständige Ermittlung des Betriebsgewinns durch die Leistungsträger nach dem SGB II unabhängig von derjenigen durch die Finanzbehörden erfolgen. Das führt dazu, dass sich die Leistungsträger für das SGB II und die Sozialgerichte als Betriebswirte und Buchhalter betätigen müssen, ohne im Einzelnen über fundierte Kenntnisse zu verfügen. Im Übrigen führt die Abkopplung vom Steuerrecht zu befremdlichen Ergebnissen: So wird der Geschäfts- PKW im Jahr der Bezahlung im SGB II voll berücksichtigt, während er steuerrechtlich über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Das bedeutet, dass im Anschaffungsjahr (bzw. dem betreffenden Bewilligungszeitraum) ein erhöhter Hilfebedarf entsteht. Dem Existenzgründer verbleibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sein Einkommen so zu gestalten, dass er in der Hilfebedürftigkeit verbleibt. Deshalb sollte die Ermittlung des Einkommens Selbständiger wieder nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts erfolgen und bei der endgültigen Feststellung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an den vom Finanzamt festgestellten Gewinn angeknüpft werden.“

Auszug S. 88: I. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

„- Dringlichkeit: A –

1. Die Ermittlung des Einkommens Selbständiger sollte nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts erfolgen.

2. Bei der endgültigen Feststellung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der in diesem Rahmen erforderlichen Ermittlung des Einkommens selbständig Erwerbstätiger sollte an den vom Finanzamt festgestellten Gewinn angeknüpft werden.

Die Vorschriften über die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens nach dem SGB II und die Absetzung von Beträgen sollten grundlegend vereinfacht werden.

Eine Vielzahl von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren vor den Sozialgerichten sind die Folge davon, dass § 3 Alg II-V seit 2008 unter Abkehr von der Bezugnahme auf das Steuerrecht eine eigenständige Ermittlung des Betriebsgewinns durch die Leistungsträger nach dem SGB II unabhängig von derjenigen durch die Finanzbehörden vorsieht. Einerseits sind die Berechnungen für die Betroffenen nicht mehr nachvollziehbar. Andererseits wird den Leistungsträgern nach dem SGB II und den Gerichten nicht selten ordnerweise zum Teil ungesichtetes, unsortiertes Material zur weiteren

Bearbeitung und Bewertung vorgelegt. Die buchhalterische Aufarbeitung dieser Unterlagen sprengt die Kapazitäten der Verwaltung wie die der Gerichte. Die Leistungsträger für das SGB II müssen sich als Betriebswirte betätigen, ohne im Einzelnen über fundierte Kenntnisse zu verfügen. Im Übrigen führt die Abkopplung vom Steuerrecht zu befremdlichen Ergebnissen: Der Geschäfts-PKW wird im Jahr der Bezahlung im SGB II voll berücksichtigt, während steuerrechtlich über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Das bedeutet, dass im Anschaffungsjahr (bzw. dem betreffenden Bewilligungszeitraum) ein erhöhter Hilfebedarf entsteht. Dem Existenzgründer verbleibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sein Einkommen so zu gestalten, dass er in der Hilfebedürftigkeit verbleibt.

Zu 1.: § 15 SGB IV als Grundregel für den gesamten Bereich der Sozialversicherung hält für die Ermittlung des Einkommens Selbständiger eine einfache und praktikable Lösung vor, indem er auf die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts verweist. Zu dieser Lösung sollte zurückgekehrt werden. Eine solche Anknüpfung findet sich auch in anderen bedürftigkeitsabhängigen Bereichen des Sozialleistungsrechts, so etwa in §§ 21 ff. BAföG.

Zu 2.: Wie bereits bis zum 31. Dezember 2007 sollte bei der endgültigen Feststellung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der in diesem Rahmen erforderlichen Ermittlung des Einkommens selbständig Erwerbstätiger an den vom Finanzamt festgestellten Gewinn aus dem Gewerbebetrieb angeknüpft werden. Es wird nicht verkannt, dass die Zielsetzungen des Einkommensteuerrechts und des SGB II bei der Ermittlung des Gewinns teilweise unterschiedlich sind. Gleichwohl erscheint angesichts des bei der derzeitigen Regelung anfallenden Mehraufwands ein Anknüpfen an den von den Finanzbehörden ermittelten Betriebsgewinn vorzugswürdig.“

Den vollständigen Text des Empfehlungspapieres der Länder-Arbeitsgruppe “Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ finden Sie hier:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/aktuell/empfehlungen_der_arbeitsgruppe_endfassung.pdf?start&ts=1257943272&file=empfehlungen_der_arbeitsgruppe_endfassung.pdf

3. „Prognose Selbstaendige der Sozialagentur Ostvorpommern“

Auszug:

Investitionen in Sachanlagen

Bei Investitionen in Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Fahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter) muss die betriebliche Notwendigkeit im Einzelfall glaubhaft gemacht werden.

Reparatur oder Leihe steht vor Anschaffung
Gebrauchtkauf
kostengünstiger Anbieter

Die Anschaffungskosten für Investitionen werden im Bewilligungszeitraum in voller Höhe als Ausgaben berücksichtigt. Bei einer Finanzierung von Wirtschaftsgütern können die tatsächlichen Kosten (Tilgung) berücksichtigt werden.

Quelle: „Prognose_Selbstaendige.pdf“ der
www.sozialagentur-ostvorpommern.de

(Nicht direkt zu finden, nur mit Hilfe einer Suchmaschine auffindbar)

Zur Ermittlung des Einkommens Selbständiger im Rechtskreis SGB II

Bisher erschienen:

1. **Übungs-/ Kursleiterfreibetrag**
2. **Prospektive Schätzung des Einkommens Selbständiger im Rechtskreis SGB II**
3. **Die Berücksichtigung von Privatentnahmen und Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen**
4. **Ermittlung des Einkommens Selbständiger in Personen- und Kapitalgesellschaften**
5. **Investitionen, Abschreibungen, Darlehen und Tilgungen**

Dipl. rer. soc. Norbert Hermann, Politik- und Sozialberatung, Existenzgründungsberatung
Markstr. 396, 44795 Bochum, Tel.: 0234 – 46 00 70: Fax: 0234 – 46 01 13; e-mail: bo-sozialberatung@t-online.de
Lehrbeauftr. f. Sozialrecht; Mitglied im Dt. Verein f. öff. u. priv. Fürsorge e.V.; Mitglied d. Dt. Sozialgerichtstags
© 24. August 2010